

# Brennpunkte der Betriebsprüfung

WO UNTERNEHMEN GENAU HIN SCHAUEN SOLLTEN

VON INGO HAUG

In Zeiten leerer Startkassen sind Mehrreinnahmen aus steuerlichen Betriebsprüfungen ein wesentlicher Posten in den öffentlichen Haushalten und dementsprechend ein heiliges Gut. Daher fordert die Finanzverwaltung die Aufstockung der Betriebsprüfer. Und das würde sich lohnen, gehen interne Studien der Finanzverwaltung doch davon aus, je zusätzlichem Betriebsprüfer Mehrreinnahmen von durchschnittlich 1,2 Millionen Euro zu erzielen.

Vor allem in den „eher reichen“ Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg liegt die Quote der Finanzbeamten (etwa 120 pro 100.000 Einwohner) signifikant unter der Quote von etwa Niedersachsen (etwa 300 Finanzbeamte pro 100.000 Einwohner). Es verwundert also nicht, wenn sich die neue Landesregierung in Baden-Württemberg für eine Ausweitung dieses „Services“ stark macht.

Neben der rein quantitativen Aufrästung ist in den vergangenen Jahren aber vor allem eine zielgerichtete und ergebnisorientierte Vorgehensweise bei Auländerprüfungen festzustellen. Diese besteht aus der Identifizierung von Viele gesetzlichen Neuregelungen können sich für Unternehmer als Fallstricke erweisen, wenn sie nicht rechtzeitig reagieren.

möglichst großem Mehreinnahmenpotenzial: Zum einen aus Erfahrungen der Vergangenheit als auch mit vermutlichem, zukünftigen Potenzial aufgrund von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darauf aufzufordern werden die Aufprüfer geschult und mit Argumentationshilfslisten versiehen, um schließlich bei der Durchführung anhand von Checklisten und mit Hilfe von Auswertungssoftware genau diese Themenkomplexe aufzunehmen, abzuprüfen und auf Schwachstellen abzuklopfen. Nachfolgend ein Auszug aus der aktuellen Hitliste.

## DIE UMSATZSTEUERFÄLLE

Vom Grundgedanken her ist das Umsatzsteuerrecht klar strukturiert und aufgebaut. Dies gilt aber nur für den Grundgedanken. Die Materie ist nämlich nicht nur schnelllebig, sondern auch kompliziert. Allein das Gesetz hilft oft nicht weiter. Um trotzdem eine möglichst einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Finanzämter zu gewährleisten und Streitigkeiten über Auslegungsfragen zu reduzieren, erließ die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) Steuer-Richtlinien, die – ohne Rechtsnorm zu sein – der Finanzverwaltung als bindende Leitlinien dienen sollten. Da der Bundesrat jeder Änderung der Richtlinien zustimmen musste, war „Tagesaktualität“ ausgeschlossen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurden die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien aufgehoben. An ihre Stelle trat der Umsatzsteuer-Anwendungsgesetz, dessen Formulierung und spätere Änderungen allein dem Bundesfinanzministerium (BMF) obliegen.

Damit ist es nun also zumindest für die Umsatzsteuer offiziell: Mit Änderungen muss täglich gerechnet werden. Einigermaßen verlässliche Richtlinien für reicherte Jahre werden als hinderlich empfunden. Für die Unternehmer wird es daher immer schwieriger die steuerlichen Anforderungen zu erfüllen. Bisher zutreffende Vorekehrungen können kurzfristig als unzureichend gelten – trotz eines idealen Einfalls vor der Betriebsprüfung.

nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen. Besondersbrisant in diesem Zusammenhang ist hier die Abschaffung der so genannten „Junggesellenregelung“. Wurden mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen eines Unternehmers gehalten, wurde nur das, mit dem höchsten Bruttolistenpreis der Besteuerung unterworfen. Ab 2010 sind grundsätzlich alle Fahrzeuge, die der Unternehmer potenziell nutzen kann, der pauschalen Besteuerung zu unterwerfen. Auch ein eventuell geführtes Fahrtenbuch hilft hier oftmals nicht weiter, da die Auforderungen an ein steuerlich anzuerkennendes Fahrtenbuch sehr hoch gesieckt sind und dem Steuerpflichtigen laut Bundesfinanzhof „nur“ vier „kleinere Unregelmäßigkeiten“ erlaubt sind.

Es gilt, solche wunden Punkte und offenen Flanken, die das Raster der zielgerichteten Vorgehensweise der Finanzverwaltung fallen und den steuerlichen Beratern bekannt sein sollten, frühzeitig zu analysieren und zu bewerten. Ansonsten setzt sich das Unternehmen einem hohen Risiko aus, riskiert hohe Nachzahlungen und Strafverzinsungen. ■

## KURZ VORGESTELLT

„H/W/S“ ist mit über 100 Mitarbeitern an den Standorten Stuttgart, Esslingen, Fellbach, Magstadt und Bietigheim-Bissingen eine der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften im Raum Stuttgart. Unter dem Unternehmensnamen „Sie haben etwas Einmaliges zu vergeben: Ihr Vertrauen“ verstehen sich alle Partner und Mitarbeiter als proaktive Mindernden im Sinne der Mandanten. Seit fast 90 Jahren werden mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen, Freiberufler und Privatpersonen in allen Fragen des Steuerrechts, Rechnungswesens, bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie in der Wirtschaftsprüfung betreut. Das Branchenspektrum erstreckt sich von Produktions-, über Handels-, und Dienstleistungsunternehmen bis hin zu Stiftungen und gemeinnützigen Vereinigungen. Die internationalen Bedürfnisse der Mandanten werden durch die Mitgliedschaft in RSM International, dem weltweit sechstgrößten Zusammenschluss von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in 83 Ländern, voll abgedeckt.

► [WWW.HWS-PARTNER.DE](http://WWW.HWS-PARTNER.DE)

## UND ZUM SCHLUSS... DAS BETRIEBSKONTROLLEN-ZEITUNG

Ein Evergreen der steuerlichen Außenprüfung: die nicht oder unzurückhaltende geregelt und praktizierte Privat-



Ingo Haug ist Geschäftsführer der Gesellschafter JWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

## VORSICHT BEI FUNKTIONSVERLAGERUNG INS AUSLAND

Hintergrund der Regelungen zur Funktionsverlagerung ist die seit längerem bestehende Tendenz deutscher Unternehmen, betriebliche Funktionen auf im Ausland ansässige verbundene Unternehmen zu übertragen. Eine solche Verlagerung ist in der Regel die Folge operativer Entscheidungen, bei denen außertypische Motive wie Lohnkosteneffekte oder die Erschließung neuer Märkte im Vordergrund stehen. Oft wird, zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung, eine Funktionsverlagerung aber auch dazu genutzt, um im Inland aufgehäute Gewinnpotenziale der deutschen Besteuerung zu entziehen. Daher wurde mit dem Unternehmenssteuergesetz 2008 ein neuer Begriff in das deutsche Steuerrecht eingeführt, der den Wert einer „Funktion als Ganzes“ definiert. Neben den stillen Reserven der zu übertragenden Wirtschaftsgüter, soll mit dieser Definition auch das künftige Gewinnpotenzial aus den verlagerten Funktion erfasst und besteuert werden. Allerdings ist es mit der Definition alleine noch nicht getan. Viele ungeklärte Fragen, Auslegungen und Begrifflichkeiten bleiben offen. Mit einem Ende 2010 erschienenen BMF-Schreiben wird die Auslegung der Finanzverwaltung hierzu konkretisiert. Im Ergebnis bestanden somit für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung dieses Schreibens erhebliche Rechtsunsicherheiten. Die in diesem Zeitraum durchgeführten „Funktionsverlagerungen“ müssen sich nun an diesen neuen Verwaltungsanweisungen messen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebsprüfer in diesem Bereich erhöhtes Potenzial haben können.

